

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2022

Nr. 2022/650

KR.Nr. K 0043/2022 (VWD)

Kleine Anfrage FDP.Die Liberalen: Auswirkungen Mindestlohngesetz Kanton Basel-Stadt auf die Unternehmen im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Am 13. Juni 2021 hat das Stimmvolk im Kanton Basel-Stadt der Einführung eines kantonalen Mindestlohns (Mindestlohns (Mindestlohngesetz [MiLoG]) zugestimmt. Dabei handelt es sich um einen Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative "Kein Lohn unter 23.- ". Gemäss dem zuständigen Regierungsrat Kaspar Sutter soll das Mindestlohngesetz per 1. Juli 2022 in Kraft treten. Die dazugehörige Verordnung steht noch aus. Am 1. Februar 2022 wurde aufgrund einer Medienmitteilung des basel-städtischen Initiativkomitees bekannt, dass das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt die Sozialpartner angehört hat und die Ausarbeitung der Umsetzungsbestimmungen im Gange ist. Das Initiativkomitee forderte öffentlich, dass der kantonale Mindestlohn "für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt, die in Basel-Stadt arbeiten, unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers. Gleichzeitig sollen all jene unter den Geltungsbereich fallen, deren Wohn- und Arbeitsort Basel-Stadt ist, selbst wenn sie bestimmte Aufträge in einem anderen Kanton erledigen müssen. Neben dem Vororts-Prinzip soll somit auch das Herkunfts-Prinzip in der Verordnung verankert werden."

Im Mindestlohngesetz des Kantons Basel-Stadt fehlt die Regelung des räumlichen Geltungsbereichs. In den bisherigen "Mindestlohn-Kantonen" NE, GE, TI und JU wurde der räumliche Geltungsbereich bereits auf Gesetzesebene geklärt. Er gilt für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die "üblicherweise" auf Kantonsgebiet arbeiten (Standort Unternehmen, Betriebsstätte, fixer Arbeitsort) und nicht für entsendete Arbeitnehmende aus dem Ausland oder Arbeitnehmende von ausserkantonalen Betrieben, die zur Auftragserfüllung im Kantonsgebiet arbeiten.

Basel-Stadt wäre schweizweit der erste Kanton, der den Mindestlohn in dieser Art und Weise unter Einschluss der Entsendeten aus dem Ausland sowie Arbeitnehmenden von ausserkantonalen Betrieben umsetzen würde, weshalb die Fragestellung auch für den nahe gelegenen Kanton Solothurn relevant ist und ihr entsprechend schweizweite Bedeutung zukommt.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass Basel-Stadt den Geltungsbereich seines Mindestlohngesetzes so definiert, dass künftig auch Unternehmen mit Sitz im Kanton Solothurn bei Auftragserfüllung im Kanton Basel-Stadt vom Mindestlohn und den dazugehörigen Kontrollen betroffen sein könnten?
2. Wurde der Regierungsrat vom basel-städtischen Regierungsrat zum Verordnungsentwurf konsultiert?

3. Angesichts des Neuenburger Urteils zur Einführung eines kantonalen Mindestlohns aus sozialpolitischen Gründen: Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass eine derartige Ausweitung des Geltungsbereichs verfassungswidrig wäre und die Wirtschaftsfreiheit insbesondere für Solothurnische Unternehmen zu stark einschränken würde?
4. Wird sich der Regierungsrat gegen eine Ausweitung des Geltungsbereichs im Vergleich zum Neuenburger Urteil und zu den anderen Kantonen mit einem Mindestlohn zur Wehr setzen und wenn ja, in welchen Gremien und in welcher Form?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass Basel-Stadt den Geltungsbereich seines Mindestlohngesetzes so definiert, dass künftig auch Unternehmen mit Sitz im Kanton Solothurn bei Auftragserfüllung im Kanton Basel-Stadt vom Mindestlohn und den dazugehörigen Kontrollen betroffen sein könnten?

Das Mindestlohngesetz von Basel-Stadt legt in § 2 Abs. 1 fest, dass der Mindestlohn für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton gilt, sofern sie nicht den im Gesetz aufgeführten Ausnahmen unterliegen. Der Regierungsrat von Basel-Stadt hat am 12. April 2022 die ausführende Verordnung verabschiedet und darin den Geltungsbereich definiert. Den kantonalen Mindestlohn erhalten demnach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren gewöhnlicher Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt liegt. Der Mindestlohn hat somit keine Wirkung auf ausserkantonale Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gelegentlich in Basel-Stadt arbeiten. Der Mindestlohn gilt somit nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Betriebes aus dem Kanton Solothurn, wenn sie nicht regelmässig und gewöhnlich im Kanton Basel-Stadt arbeiten.

3.1.2 Zu Frage 2:

Wurde der Regierungsrat vom basel-städtischen Regierungsrat zum Verordnungsentwurf konsultiert?

Wir wurden vom basel-städtischen Regierungsrat nicht konsultiert.

3.1.3 Zu Frage 3:

Angesichts des Neuenburger Urteils zur Einführung eines kantonalen Mindestlohns aus sozialpolitischen Gründen: Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass eine derartige Ausweitung des Geltungsbereichs verfassungswidrig wäre und die Wirtschaftsfreiheit insbesondere für Solothurnische Unternehmen zu stark einschränken würde?

Das Binnenmarktgesetz geht vom Herkunftsprinzip aus. Die Anwendung eines kantonalen Mindestlohnes auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Betriebes aus einem anderen Kanton würde unseres Erachtens diesem Prinzip widersprechen. Die vom Regierungsrat Basel-Stadt beschlossene Regelung liegt zwischen dem reinen Leistungsprinzip und dem Herkunftsprinzip.

3.1.4 Zu Frage 4:

Wird sich der Regierungsrat gegen eine Ausweitung des Geltungsbereichs im Vergleich zum Neuenburger Urteil und zu den anderen Kantonen mit einem Mindestlohn zur Wehr setzen und wenn ja, in welchen Gremien und in welcher Form?

Wir vertreten klar die Ansicht, dass das Binnenmarktgesetz Vorrang vor einem kantonalen Gesetz hat und somit Solothurner Betriebe nicht dem Mindestlohngesetz von Basel-Stadt unterstehen können. Wir vertreten diese Position auch in den kantonsübergreifenden Gremien wie etwa der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz oder der Nordwestschweizer Regierungskonferenz sowie gegenüber den massgebenden Stellen des Bundes.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5727)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat